

OTC Ottweiler e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Organe	3
§ 6 Der Vorstand	3
§ 7 Die Mitgliederversammlung	3
§ 8 Mitgliedsbeiträge	3
§ 9 Haftung	4
§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens	4
§ 11 Ordnungen	4
§ 12 Inkrafttreten	4

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen OTC Ottweiler.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e.V..
3. Sitz des Vereins ist in 66564 Ottweiler.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Drehstangen-Tischfußballs als Sport und die diesbezügliche Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Ligawettkämpfen. Der Verein veranstaltet hierzu Trainingstage, Drehstangen-Tischfußballturniere, nimmt an Ligawettkämpfen des STFV, DTFB und ITSF teil und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2. Ziel der sportlichen Aktivitäten ist die Teilnahme am Spielbetrieb der jeweils höchsten Liga – auch und insbesondere im lizenzierten Bereich von DTFB und ITSF.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der AO („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Änderung der Abs. 1 bis 4 ist die Zustimmung von drei Viertel der unter § 4 Abs. 1 Buchstabe a genannte Mitgliedern erforderlich. Die Zustimmung kann das bei der Mitgliederversammlung abwesende Mitglied auch schriftlich vorgelegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a. jede natürliche Person,
 - b. eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Handelsgesellschaft.
2. Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.
5. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

2. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Vorstandsmitglied eine Vergütung zahlt, das es dem Verein zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs und damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, je einem/einer Spielleiter/in für Leistungssport und Classic, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schrift- und Protokollführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach Abs. 1 wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Für erweiterte Vorstände, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen kann, gilt Abs.2 entsprechend.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einhaltungsfrist von 3 Wochen einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder persönlich schriftlich einzuladen. Sie soll im Mai oder Juni eines Jahres stattfinden.

2. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung
- c. Bestellung des Vorstandes,
- d. Beschlüsse über Ordnungsänderungen,
- e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe fordern.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer zur Prüfung der Kassen- und Buchführung bestimmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Versicherungsleistungen und Haftungen gegenüber den Mitgliedern. Dies betrifft vor allem die Fahrten zu Wettkämpfen sowie eventuelle Verletzungen und körperliche Schäden, die bei der Ausübung des Drehstangen-Tischfußballspiels eintreten könnten.

Verursacht ein Mitglied schuldhaft an vereinseigenen Geräten, Materialien oder sonstigem Vereinseigentum einen Schaden, gelten hinsichtlich seiner Haftung gegenüber dem Verein die allgemeinen Grundsätze.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ottweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigende Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 11 Ordnungen

1. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
3. Der Verein hat insbesondere folgende Ordnungen:
 - a. Geschäftsordnung (GO)
 - b. Beitragsordnung (BO)
 - c. Spielbetriebsordnung (SBO)
 - d. Ehrenordnung (EO)

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 21.05.2016 verabschiedet und tritt mit dem gleichen Datum in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:


Unterschrift Vorsitzender
Unterschrift Stellvertreter
Unterschrift Spielleiter Classic
Unterschrift Spielleiter Leistungssport
Unterschrift Geschäftsführerin
Unterschrift Schrift- und Protokollführerin